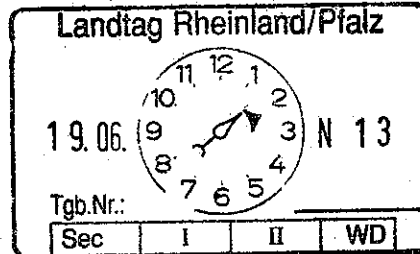




Behandlung gemäß § 65 GOLT

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Joachim Mertes  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DIE CHEFIN DER  
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: [Poststelle@stk.rlp.de](mailto:Poststelle@stk.rlp.de)  
[www.stk.rlp.de](http://www.stk.rlp.de)

19. Juni 2013

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
16 223-0004/2013/247  
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
David Profit  
[david.profit@stk.rlp.de](mailto:david.profit@stk.rlp.de)

Telefon / Fax  
06131 16-4073  
06131 16-4713

**Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung**  
**hier: Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung)**  
Anlagen - 45 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung) mit der Bitte um Überweisung an den zuständigen Ausschuss.

Sofern gewünscht, ist die Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen gerne bereit, die geplante Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Jacqueline Kraege

# **Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung)**

## **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes ist in Rheinland-Pfalz als unabhängige Sachverständigenkommission ausgestaltet und besteht aus zehn Mitgliedern. Die Härtefallkommissionsverordnung und die Arbeit der Härtefallkommission haben sich grundsätzlich bewährt. Die Härtefallkommission soll mit dem Ziel um ein Mitglied erweitert werden, den Sachverstand aus dem Bereich der Flüchtlingsbetreuung und –beratung stärker als bislang in die Beratungen einfließen lassen zu können. Ferner sollen unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis einige Verfahrensregelungen modifiziert werden und rechtliche Präzisierungen und Klarstellungen erfolgen.

## **B. Lösung**

Die Härtefallkommission wird um ein Mitglied erweitert, wobei das Vorschlagsrecht dem Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz eingeräumt wird. Um dem Datenschutz Rechnung zu tragen, wird ferner ausdrücklich geregelt, dass Anträgen auf Sachbefassung eine schriftliche Einverständniserklärung beizufügen ist. Auf die Normierung von Regelausschlussgründen wird verzichtet, um den Belangen des Einzelfalls im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung Rechnung zu tragen. Entsprechend der bisherigen Praxis wird klargestellt, dass für die Dauer des Härtefallverfahrens regelmäßig eine Duldung erteilt wird. Darüber hinaus ist bei der Abstimmung über ein Härtefallersuchen kein Entscheidungsvorschlag des vorsitzenden Mitglieds mehr erforderlich.

Durch die Härtefallgewährung nach § 23 a AufenthG ergeben sich keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

## **C. Alternativen**

Keine.

**Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung  
zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes  
(Härtefallkommissionsverordnung)**

**Vom**

Aufgrund des § 23 a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung) vom 5. April 2011 (GVBl. S. 95, BS 26-5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - bb) In Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:  
„7. des Arbeitskreises Asyl Rheinland-Pfalz,“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Dem Antrag ist eine Einwilligung der Ausländerin oder des Ausländers beizufügen, dass die für die Härtefallprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Um den Sachverstand aus dem Bereich der Flüchtlingsberatung und -betreuung in die Arbeit der Härtefallkommission stärker einfließen zu lassen, wird die Härtefallkommission um ein Mitglied erweitert. Das Vorschlagsrecht wird dem Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz eingeräumt. Im Interesse des Datenschutzes wird ausdrücklich geregelt, dass Anträgen auf Sachbefassung eine schriftliche Einverständniserklärung (Einwilligung) der Ausländerin oder des Ausländers beigefügt werden muss. Bei zulässigen Härtefallanträgen sind die Ausländerbehörden gehalten, für die Dauer des Härtefallverfahrens den Ausländer regelmäßig zu dulden. Auf die Normierung von eigenen Regelausschlussgründen wird zugunsten einer umfassenden Interessenabwägung verzichtet. Das vorsitzende Mitglied ist nicht mehr gehalten, Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten. Durch die Härtefallgewährung und die vorgesehene Änderung von ~~Verfahrensvorschriften~~ ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 und 2)**

Die Härtefallkommission wird um ein Mitglied erweitert, welches auf Vorschlag des Arbeitskreises Asyl Rheinland-Pfalz berufen werden soll. Dadurch soll das Instrument der Härtefallgewährung gestärkt und Sachverstand aus der Flüchtlingsarbeit vermehrt mit in die Beratungen der Kommission einfließen.

### **Nummer 3 (§ 4)**

Durch die vollständige Neufassung der Vorschrift wird auf die Normierung von eigenen Regelausschlussgründen auf Landesebene verzichtet. Es wird deutlich gemacht, dass die Mitglieder der Härtefallkommission bei der Entscheidung über ein Härtefallersuchen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen haben. Dadurch soll den individuellen Belangen des Falles stärker Rechnung getragen werden. Es muss festgestellt werden, welche dringenden humanitären und persönlichen Gründe vorliegen, die es rechtfertigen abweichend von den bestehenden Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen sowie den §§ 10 und 11 des Aufenthaltsgesetzes gleichwohl einen weiteren Aufenthalt zu gewähren. Die dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, die für ein Härtefallersuchen sprechen, sind deshalb mit den öffentlichen Belangen, die gegen ein Ersuchen sprechen, in Relation zu setzen. Dabei ist mit in die Abwägung einzustellen, von welchen gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden soll. Von daher sind beispielsweise auch Ausweisungsgründe, Versagungsgründe, Erteilungsverbote oder Einreiseverbote entsprechend ihrer gesetzlichen Gewichtung mit in die Interessenabwägung einzustellen und zu berücksichtigen. Von den bisherigen Regelausschlussgründen kann daher abgesehen werden. Lediglich im Interesse der Rechtsklarheit wird in Satz 2 deklaratorisch auf die Bestimmung des § 23 a Abs. 1 Satz 3 AufenthG verwiesen.

### **Nummer 4 (§ 5 Abs. 1)**

Bei der Beschlussfassung über ein Härtefallersuchen ist das vorsitzende Mitglied nicht mehr gehalten, der Kommission einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, weshalb eine flexiblere Handhabung erfolgen kann.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.